

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2024

14.11.2024

Nr. 36

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Sitzung des Amtsausschusses am 19.11.2024   | (S. 02) |
| 2. Sitzung der Verbandsversammlung Breitbandzweckverband am 19.11.2024   | (S. 03) |
| 3. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Holzdorf II Söby am 26.11.2024   | (S. 04) |
| 4. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in<br>Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp | (S. 05) |

## Bekanntmachung

**Amt Schlei-Ostsee**



Datum: 04.11.2024

Am **Dienstag, 19. November 2024**, findet um **18:00 Uhr** im Hotel Gammelby, Dorfstraße 6, 24340 Gammelby, eine öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlei-Ostsee statt, zu der ich Sie höflich einlade.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 1.  | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit   |               |
| 2.  | Änderungsanträge zur Tagesordnung  |               |
| 3.  | Einwohnerfragestunde   |               |
| 4.  | Bericht des Amtsvorstehers   |               |
| 5.  | Bericht des Amtsdirektors  |               |
| 6.  | Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses  |               |
| 7.  | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung   |               |
| 8.  | Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024   | 20-HA-6/2024  |
| 9.  | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024   | 20-HA-4/2024  |
| 10. | Erlass der Haushaltssatzung 2025   | 20-HA-5/2024  |
| 11. | Neufassung der Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der amtsangehörigen Gemeinden (Abwasseranlagensatzung) | 20-AA-14/2024 |
| 12. | Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche unvermutete Prüfung der Amtskasse  | 20-HA-3/2024  |

Rainer Röhl  
Amtsvorsteher

## Bekanntmachung

Breitbandzweckverband



Datum: 08.11.2024

Am **Dienstag, 19. November 2024**, findet um **17:00 Uhr** im Hotel Gammelby, Dorfstraße 6, 24340 Gammelby, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes Schlei-Ostsee statt, zu der ich Sie höflich einlade.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Bericht des geschäftsführenden Amtes
5. Bericht des Betreibers
6. Einwohnerfragezeit
7. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
8. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
9. Jahresabschluss 2023 24-VV-1/2024
10. Haushaltssatzung und -plan 2025 24-VV-2/2024

Dirk Harder  
Verbandsvorsteher

## Einladung

**Am Dienstag, den 26.11.2024 findet um 19:30 Uhr im Gasthof Blumenthal, 24364 Holzdorf eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Holzdorf II Söby statt.**

Sofern die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, weil weniger als  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Genossen vertreten sind, lade ich hiermit zu einer zweiten Genossenschaftsversammlung mit derselben Tagesordnung für 20:00 Uhr ein. In dieser Versammlung werden Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Jagdgenossen gefasst.

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Geschäfts- und Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
  - a. Jagdvorsteher
  - b. 1. Stellvertreter
  - c. Kassenprüfer
7. Abstimmung über die Weiterverpachtung an den bisherigen Jagdpächter B. Matthies ab 2025
8. Verschiedenes

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden geben, ergänzende Punkte zur Tagesordnung sowie Anträge spätestens sieben Tage vor der Sitzung (19.11.2024) schriftlich einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Herbert Scheben  
2. stellvertretender Jagdvorsteher

Sinkental  
24351 Thumbby

### Wichtiger Hinweis

Damit eine ordnungsgemäße Fortführung des Jagdkatasters und damit verbunden eine richtige Auszahlung der Jagdpacht gegeben ist, bitten wir nochmals alle Jagdgenossen bei

- a. Zukauf von Flächen
- b. Verkauf von Flächen
- c. Änderung der Kontonummer
- d. Wechsel des Bankinstituts
- e. Anschriftenänderung o. Ä.

unbedingt den Jagdvorstand dieses mitzuteilen. Vielen Dank.

**Satzung  
über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben  
(Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S.404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S.564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Damp erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Dieses sind insbesondere Hotels, Pensionen, Jugendhostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Gasthöfe, Motels, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Hafenziegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(2) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes oder eines Dritten für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

**§ 3**

**Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Damp gegen Entgelt bereitstellt (Betreiberin oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Bemessungsgrundlage**

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtungsleistung vom Beherbergungsgast oder einem Dritten aufzuwendenden Betrag einschließlich Nebenkosten, wie z. B. Endreinigung, Strom, Frischwasser, Abwasser und der Umsatzsteuer.

(2) Aufzuwendende Beträge für Verpflegungsleistungen wie Frühstück und/oder Halbpension bzw. Getränke sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Krangebühren bei Hafenziegeplätzen sind ebenso nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

## **§ 5**

### **Steuersatz**

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 2,0 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 4.

## **§ 6**

### **Entstehung**

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsmöglichkeit.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

(1) Für Übernachtungen in Kliniken, Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen wird keine Übernachtungssteuer erhoben.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Nachweispflicht**

(1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, jeweils bis zum 31.01. nach Ablauf des Kalenderjahres dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum vorzulegen.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten.

## **§ 10**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Amt Schlei-Ostsee die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der oder die Steuerpflichtige gemäß § 8 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Amtes Schlei-Ostsee zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

## § 11

### Verspätungszuschlag

Wird die Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, können Verspätungszuschläge nach § 152 AO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer seinen Pflichten nach §§ 8 und 10 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Steuern nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## § 13

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) neben den von den Betroffenen erhobenen Daten aus

- dem Melderegister,
- der Veranlagung der Grund- und Zweitwohnungssteuersteuer,
- Unterlagen aus dem Gewerberegister,
- dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
- Mitteilungen der Vermittlungsagenturen

erheben.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übernachtungssteuersatzung vom 14.12.2018 in der Fassung der 2 Nachtragssatzung vom 16.12.2020 außer Kraft. Soweit Steuern vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entsandt sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.10.2024  
 Gemeinde Damp  
 gez. Feyock  
 Bürgermeisterin